

***Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten
an die Solothurner Spitäler und Kliniken auf-
grund der Covid-19-Pandemie; Definitive
Schlusszahlung 2020 sowie Genehmigung eines
Verpflichtungskredites für 2021 und 2022***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. September 2021, RRB Nr. 2021/1477

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Geltungsbereich des Kantonsratsbeschlusses	6
3. Umsetzung in anderen Kantonen	7
4. Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus.....	8
4.1 Kriterien für die Entschädigung	8
4.2 Datenerhebung und Plausibilisieren der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2020.....	8
4.3 Schätzung der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021 und 2022.....	9
4.4 Beteiligung von Bund und Versicherern	10
5. Finanzrechtliche Beurteilung.....	10
6. Antrag.....	10
7. Beschlussesentwurf 1	11
8. Beschlussesentwurf 2	13

Kurzfassung

Seit März 2020 bekämpfen der Bund und die Kantone die COVID-19-Pandemie. Insbesondere die Gesundheitseinrichtungen sind stark mit der Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten gefordert. Die Spitäler und Kliniken sollen deshalb für die Ertragsausfälle sowie die angefallenen Mehrkosten rund um die Behandlung dieser Patientinnen und Patienten während der gesamten Pandemiedauer angemessen entschädigt werden.

Das Solothurner Stimmvolk hat am 25. April 2021 die Leistung von 16,2 Mio. Franken Akontozahlungen an die Ertragsausfälle zwischen dem 17. März und 26. April 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der COVID-19-Pandemie mit 71% deutlich angenommen. Damit konnte eine erste Abgeltung an die anspruchsberechtigten Solothurner Spitäler und Kliniken ausgerichtet werden.

Die Vorlage beinhaltet zwei Beschlussesentwürfe:

- Beschlussesentwurf 1
Bewilligung der definitiven Abgeltung der Ertragsausfälle sowie der Mehrkosten 2020 in der Höhe von 25,3 Mio. Franken,
- Beschlussesentwurf 2
Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Abgeltung der Ertragsausfälle sowie der Mehrkosten 2021 und 2022 in der Höhe von 45 Mio. Franken.

Das Jahr 2020 soll nach den bereits erfolgten Akontozahlungen nun definitiv abgeschlossen werden (Beschlussesentwurf 1). Die gesamten Ansprüche der Solothurner Spitäler und Kliniken, die gemäss dem H+ Finanzierungs- und Plausibilisierungsmodell für Covid-19 Auswirkungen berechnet worden sind und deren Korrektheit von einer Revisionsgesellschaft geprüft und die Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss 2020 bestätigt worden ist, betragen 41,5 Mio. Franken. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Akontozahlungen in der Höhe von 14,9 Mio. Franken resultiert eine Schlusszahlung in der Höhe von 26,6 Mio. Franken. Da der Privatklinik Obach mangels Anspruch die Akontozahlung in der Höhe von 1,3 Mio. Franken nicht ausbezahlt worden ist, beträgt der zu beantragende Kredit 2020 noch 25,3 Mio. Franken. Ende 2020 wurden für diese Aufwände Rückstellungen von 20,6 Mio. Franken gebildet, so dass Nettoaufwände von 4,7 Mio. Franken verbleiben.

Für 2021 werden bei den Solothurner Spitälern und Kliniken ebenfalls erhebliche Ertragsausfälle und Mehrkosten anfallen. Gleichzeitig zeigt die epidemiologische Lage ab September 2021 noch keine Entspannung, so dass zumindest für den Winter 2021/2022 weitere Ertragsausfälle und Mehrkosten zu erwarten sind. Unter Einbezug der Solothurner Spitäler und Kliniken wurden für 2021 und 2022 gesamthaft 45 Mio. Franken errechnet, für welche dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit beantragt werden soll (Beschlussesentwurf 2).

Der Kanton Solothurn wird sich weiterhin aktiv für eine Kostenbeteiligung Dritter einsetzen. Sollten sich der Bund oder die Versicherer an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Leistungserbringer beteiligen, sollen diese Zahlungen in die Staatskasse zurückfliessen.

Da es sich bei den Ertragsausfällen und Mehrkosten von öffentlichen und privaten Spitälern und Kliniken mit Standort im Kanton Solothurn um neue Ausgaben handelt, sind sie dem obligatorischen Referendum zu unterstellen (Art. 35 Abs. 1 Bst. e Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie; Definitive Schlusszahlung 2020 sowie Genehmigung eines Verpflichtungskredites für 2021 und 2022.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat verpflichtete im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie öffentliche und private Gesundheitseinrichtungen zwischen dem 17. März und 26. April 2020, auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) zu verzichten. Die Spitäler und Kliniken verzeichneten aufgrund des angeordneten Behandlungsverbots erhebliche Ertragsausfälle sowie Mehrkosten (z.B. Aufwand für die aufwändigen Schutz- und Hygienemassnahmen), die nicht mit Erträgen aus der Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten kompensiert werden konnten.

Zur Bewältigung der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie hat das Departement des Innern am 28. Oktober 2020 diverse Vorgaben für die Spitäler zur Sicherstellung der Versorgung und zur Bewältigung des Patientenaufkommens erlassen (vgl. Allgemeinverfügung vom 5. Juni 2020 betreffend «Anordnung an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn» sowie Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2020 und 12. Januar 2021 betreffend «Zusammenarbeit der Spitäler des Kantons Solothurn zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten im stationären Bereich»). Unter anderem wurde die Solothurner Spitäler AG (soH) angewiesen, die Anzahl der elektiven Behandlungen und den Operationsbetrieb aufgrund der beschränkten Personalressourcen entsprechend zu reduzieren. Zudem mussten die Pallas Kliniken AG dem Kantonsspital Olten und die Privatklinik Obach dem Bürgerspital Solothurn ausreichende personelle Ressourcen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie für den Zeitraum vom 21. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 zur Verfügung stellen.

Zwischen dem Ende der zweiten Welle (Mitte Februar 2021) und Anfang September 2021 mussten sich die Spitäler hinsichtlich der elektiven Eingriffe praktisch nicht mehr einschränken. Mit der vierten Welle (ab Ende August 2021) hat sich dies grundlegend und schnell wieder geändert. Die Fallzahlen sind mit dem Übertritt in die Normalisierungsphase gemäss Bundesratsstrategie zum Umgang mit Covid-19 und dem Ende der Sommerferien wieder deutlich angestiegen. Die steigenden Fallzahlen belasten das Gesundheitssystem und insbesondere die Spitäler stark. Es droht eine Überlastung der Spitalversorgung.

Per 7. September 2021 wurde deshalb durch das Departement des Innern, gestützt auf die Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021 betreffend «Anordnung an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn», die 1. Eskalationsstufe im 3-Phasenmodell aktiviert und entsprechend die soH angewiesen, die Intensivpflegebetten unter Berücksichtigung der stark geforderten Pflegefachpersonen bedarfsgerecht zu erhöhen und deshalb nicht dringende Operationen oder Wahleingriffe teilweise zu verschieben. Dies wird zu weiteren Ertragsausfällen und Mehrkosten führen.

Die Erfahrungen mit Covid-19 haben gezeigt, dass in den Wintermonaten aufgrund des kälteren Wetters und des damit verbundenen Aufenthalts in Innenräumen mit höheren Ansteckungszahlen zu rechnen ist. Zusammen mit der relativ tiefen Impfquote in der Schweiz wird sich die Belastung der Spitäler wiederum erhöhen. Es ist deshalb 2022 ebenfalls mit Ertragsausfällen und Mehrkosten zu rechnen.

Das eidgenössische Epidemienengesetz, auf dessen Grundlage die diversen Vorgaben für die Spitäler erlassen worden sind, regelt nicht, wer die finanziellen Folgen solcher Massnahmen tragen

muss. Aus heutiger Sicht ist es eher unwahrscheinlich, dass sich der Bund oder die Versicherer an den Ertragsausfällen und Mehrkosten beteiligen. Somit kommen aktuell nur die Kantone, die auch für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung zuständig sind, als Finanzierer in Frage. Der Kanton Solothurn wird sich jedoch weiterhin aktiv für eine Kostenbeteiligung Dritter einsetzen.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 12. Januar 2021 Botschaft und Entwurf (B+E) über die Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der COVID-19-Pandemie über 16,2 Mio. Franken unterbreitet, welche dieser am 27. Januar 2021 grossmehrheitlich befürwortet hat, dies vorbehältlich der Subsidiarität und ohne Präjudiz in Bezug auf die Berechnungen. Ebenfalls wurden die Empfänger der Akontozahlungen dazu verpflichtet, für das Jahr 2020 keine Dividenden auszuzahlen (vgl. SGB 0003/2021 vom 7. Januar 2021). Grundlage der Botschaft waren einzig Ertragsausfälle für die Zeitdauer vom 17. März bis 26. April 2020 für medizinisch nicht dringliche Behandlungen, Untersuchungen und Therapien bzw. Eingriffe. Weitere Ertragsausfälle, (z.B. für die Zeit, bis nach Aufhebung des Behandlungsverbots in den Spitälern und Kliniken die Frequenzen wieder das ursprüngliche Niveau erreicht hatten, oder für Einschränkungen bei den betrieblichen Abläufen aufgrund der weiterhin geltenden Massnahmen) waren nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Bei den Akontozahlungen handelte es sich um neue Ausgaben. Der Beschluss wurde dementsprechend dem obligatorischen Referendum unterstellt. Am 25. April 2021 wurde die Vorlage vom Solothurner Stimmvolk mit 71 Prozent deutlich angenommen.

Nach der Abstimmung wurden die Spitäler und Kliniken aufgefordert, Unterlagen für die definitive Abgeltung der Ertragsausfälle und der Mehrkosten für das ganze Jahr 2020 einzureichen sowie eine Schätzung abzugeben, in welchem Umfang Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021 und 2022 anfallen werden. Zusammen bilden diese Informationen die Grundlage der beiden folgenden Beschlussesentwürfe:

- Bewilligung der definitiven Abgeltung der Ertragsausfälle sowie der Mehrkosten 2020,
- Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Abgeltung der Ertragsausfälle sowie der Mehrkosten 2021 und 2022.

Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass das Solothurner Stimmvolk nach der ersten Abstimmung im Frühling 2021 und der geplanten Abstimmung im Februar 2022 ein drittes Mal zu diesem Thema befragt werden muss.

2. Geltungsbereich des Kantonsratsbeschlusses

Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Kanton Solothurn die Spitäler für die Ertragsausfälle und Mehrkosten entschädigen soll. Eine Entschädigung vom Bund ist den Spitälern bislang verwehrt worden. Zusätzlich zum auferlegten Behandlungsverbot des Bundes wurden sie vom Kanton verpflichtet, aktiv zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie beizutragen. Die zusätzlich zum normalen Spitalbetrieb erbrachten Leistungen zur Pandemiebewältigung führen zu substantiellen Zusatzkosten bei den Spitälern. Vorliegende Jahresabschlüsse 2020 von Spitälern, welche Covid-19-Patientinnen und –Patienten behandelt haben, zeigen, dass die Tarife die Behandlungskosten der Covid-19-Patientinnen und –Patienten nur unzureichend abdecken. Insbesondere die ressourcenintensiven Behandlungen auf der Intensivstation sind nicht kostendeckend. Weiter fallen Mehrkosten bei der Bewältigung der Pandemie an, wie zum Beispiel beim häufigen Anpassen der spitalinternen Kapazitäten und Prozesse an die dynamische Entwicklung der Coronapandemie (Personalpläne anpassen, zusätzliches Personal rekrutieren oder Stationen umfunktionieren). Diese Leistungen werden mit den Tarifen nicht abgegolten.

Die Spitäler und Kliniken sollen deshalb für die Ertragsausfälle sowie die angefallenen Mehrkosten rund um die Behandlung dieser Patientinnen und Patienten während der gesamten Pandemiedauer angemessen entschädigt werden. Die beiden Beschlussesentwürfe

- umfassen Ertragsausfälle und Mehrkosten von öffentlichen und privaten Spitälern und Kliniken mit Standort im Kanton Solothurn (d.h. Akutspitäler und Psychiatrische Kliniken). Grundlage sind alle Ertragsausfälle für medizinisch nicht dringliche Behandlungen, Untersuchungen und Therapien bzw. Eingriffe. Ebenfalls enthalten sie alle Mehrkosten aufgrund von Covid-19 Massnahmen, wie z.B. hoher Personalaufwand, Aufwand für die aufwändigen Schutz- und Hygienemassnahmen sowie erhebliche indirekte Kosten, weil sich die Spitäler laufend an die sich verändernde Situation anpassen müssen mit entsprechenden Auswirkungen auf Raumnutzung, Prozesse und Personalplanung.
- berücksichtigen Ertragsausfälle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung, nicht aber solche aus dem Zusatzversicherungsbe- reich (halbprivat- und privatversicherte Patientinnen und Patienten). Diese werden nicht entschädigt und gehen zulasten der Leistungserbringer. Berücksichtigt werden ausser- dem stationäre und ambulante Behandlungen. Bei stationären Behandlungen steht der Kanton gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) in einer finanziellen Mitverantwortung. Die Finanzierung ambulanter Behandlungen liegt hingegen grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit der Kranken- versicherer. Der Kanton beteiligt sich aber bereits heute aufgrund nicht kostendecken- der Tarife an der Finanzierung von psychiatrischen Tageskliniken und Ambulatorien. Die Finanzierung der Ertragsausfälle von ambulanten Behandlungen in Spitälern und Klini- ken durch den Kanton wird mit dessen Verantwortung für die Sicherstellung der Versor- gung der Bevölkerung und mit volkswirtschaftlichen Überlegungen begründet.
- umfassen keine freipraktizierenden Leistungserbringer (freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und -therapeuten usw.). Es besteht diesbezüglich ge- mäss KVG keine Mitfinanzierungspflicht des Kantons und zudem bestehen auf Bundes- ebene entlastende Massnahmen (Erwerbslosenersatz für Selbständigerwerbende, Kurz- arbeitsentschädigung).

3. Umsetzung in anderen Kantonen

Eine Mehrheit der Kantone beabsichtigt, Ertragsausfälle und Mehrkosten von Spitälern und Kli- niken abzugelten. In der Nordwestschweiz wurden bisher folgende Entscheide gefällt:

- Kanton Aargau
Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Mai 2021 für Ertragsausfälle und Zusatzkos- ten 2020 in den Spitälern gesamthaft 100 Mio. Franken beantragt. Für 2021 hat er wei- tere 25 Mio. Franken beantragt. Der eher kleine Betrag für 2021 kam unter der An- nahme zustande, dass der milde und bereits wieder abflauende Verlauf der 3. Welle und die diversen wirkungsvollen Massnahmen wie Testen oder Impfen wesentlich tiefere Er- tragsausfälle und Zusatzkosten zur Folge haben werden. Der Grossen Rat hat der Bot- schaft im August 2021 zugestimmt.
- Kanton Basel-Stadt
Der Grosse Rat hat im Januar 2021 für Zusatzkosten der Spitäler einen Rahmenkredit für 2020 von maximal 73 Mio. Franken und für 2021 von maximal 27 Mio. Franken beschlos- sen. Ein Entscheid über die Finanzierung der Ertragsausfälle ist noch ausstehend.

- Kanton Basel-Landschaft
Der Regierungsrat hat in zwei Beschlüssen (Oktober 2020 und Februar 2021) für die Abgeltung der Covid-19-bedingten Kosten der Spitäler für Vorhalte-, Zusatz- und Mehrleistungen in der Zeit vom Mai bis Dezember 2020 eine Ausgabe von 40,9 Mio. Franken bewilligt. Über eine allfällige Entschädigung von Ertragsausfällen entscheidet das Parlament.
- Kanton Bern
Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 mit der Genehmigung einer Notverordnung (Verordnung über die Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen [CKGV] vom 26. März 2020) eine rechtliche Basis für die Entschädigung der stationären und ambulanten Ertragsausfälle sowie die Abgeltung für die Bereitstellung zusätzlicher Infrastrukturen und Personalbestände, die nicht anderweitig gedeckt sind, geschaffen. Die Höhe der Ertragsausfälle wird auf der Basis eines Vergleichs der Jahresabschlüsse 2019 mit den Jahresabschlüssen 2020 ermittelt. Ende März hat der Kanton Bern die entsprechenden Verfügungen über einen Betrag von insgesamt 120 Millionen Franken verschickt.

4. Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus

4.1 Kriterien für die Entschädigung

Für die Berechnung der Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken gelten folgende Kriterien:

- Die Empfänger von Leistungen des Kantons werden dazu verpflichtet, dass in den Jahren, in denen sie eine Leistung erhalten haben, keine Dividenden ausbezahlt werden (Vorgabe Kantonsrat, vgl. SGB 0003/2021 vom 7. Januar 2021).
- Allfällig bereits ausgerichtete Akontozahlungen sowie deren Berechnungen haben kein Präjudiz in Bezug auf die Berechnungen der definitiven Abgeltung (Vorgabe Kantonsrat, vgl. SGB 0003/2021 vom 7. Januar 2021).
- Die gesamte Entschädigung an ein Spital oder eine Klinik (für ein bestimmtes Jahr) darf dessen Defizit (für das gleiche Jahr) nicht übersteigen.
- Die Berechnung der Ertragsausfälle und Mehrkosten wird nach dem Modell des Branchenverbandes H+ berechnet.

4.2 Datenerhebung und Plausibilisieren der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2020

Die Solothurner Spitäler und Kliniken wurden im Februar 2021 aufgefordert, dem Kanton die Ertragsausfälle und Mehrkosten gemäss dem H+ Finanzierungs- und Plausibilisierungsmodell für Covid-19 Auswirkungen einzugeben. Die Unterlagen mussten zudem von einer Revisionsgesellschaft geprüft und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss 2020 bestätigt werden.

Im H+ Modell werden u.a. die COVID-19 bedingten Netto-Mehrkosten und Netto-Ertragsausfälle aufgrund der absoluten Differenz des EBITDAR 2020 im Vergleich zu 2019 ermittelt. Basis bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Spitäler. Die betriebsbezogene Entschädigung wird gekürzt, soweit sie die betriebsbezogene EBITDAR-Marge des Vorjahrs (2019) übersteigt. Bei den Einnahmen und entsprechend bei der Berechnungsbasis für die EBITDAR-Marge sind allfällige COVID-19 bezogene Vorleistungen der Kantone (oder Dritten) abzuziehen.

Die Plausibilisierung der Unterlagen durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden des Departements des Innern und des Finanzdepartements hat für die Solothurner Spitäler und Kliniken folgende Ansprüche für 2020 ergeben:

Spital / Klinik	Volksabstimmung vom 25.4.2021 bzgl. Akontozahlungen (vgl. SGB 0003/2021 vom 7.1.2021)	Ertragsausfälle und Mehrkosten 2020 der Leistungserbringer gemäss Modell H+	effektiv ausgerichtete Akontozahlung (Mai/Juni 2021)	Anspruch Leistungserbringer Schlusszahlung
Pallas Kliniken AG	3'074'877	5'948'891	3'074'877	2'874'014
Privatklinik Obach	1'330'687	0	0	0
Solothurner Spitäler AG	11'790'676	35'531'606	11'790'676	23'740'930
Total	16'196'240	41'480'497	14'865'553	26'614'944

Das Solothurner Stimmvolk hat am 25. April 2021 der Akontozahlung für die Periode zwischen dem 17. März und 26. April 2020 in der Höhe von 16,2 Mio. Franken zugunsten der Solothurner Spitäler und Kliniken zugestimmt. Im Mai/Juni 2021 wurden an die Pallas Kliniken AG sowie die soH total 14,9 Mio. Franken ausgerichtet. Einzig der Privatklinik Obach wurden keine Akontozahlungen ausgerichtet, da sie die Ertragsausfälle vom März/April 2020 im Verlaufe des Jahres kompensieren konnte und deshalb gemäss dem H+ Modell keinen Anspruch geltend machen konnte. Die Ertragsausfälle und Mehrkosten der Leistungserbringer für das ganze Jahr 2020 betragen gemäss dem H+ Modell 41,5 Mio. Franken. Nach Abzug der bereits ausgerichteten Akontozahlungen von 14,9 Mio. Franken resultiert eine Schlusszahlung von 26,6 Mio. Franken. Der noch zu beantragende Kredit 2020 beträgt demnach 25,3 Mio. Franken (26,6 Mio. Franken minus 1,3 Mio. Franken). Ende 2020 wurden für diese Aufwände Rückstellungen von 20,6 Mio. Franken gebildet, so dass Nettoaufwände von 4,7 Mio. Franken verbleiben.

4.3 Schätzung der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021 und 2022

Bis im August 2021 sind bei den Solothurner Spitälern und Kliniken bereits erhebliche Ertragsausfälle und Mehrkosten angefallen. Zudem zeigt die epidemiologische Lage ab September 2021 weiterhin keine Entspannung, so dass zumindest für den Winter 2021/2022 noch weitere Ertragsausfälle und Mehrkosten zu erwarten sind. Unter Einbezug der Solothurner Spitäler und Kliniken wurden folgende Aufwände für 2021 und 2022 errechnet, für welche dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit beantragt werden soll:

	Ertragsausfälle	Mehrkosten	Total Verpflichtungskredit
2021	19'000'000	8'000'000	27'000'000
2022	11'000'000	7'000'000	18'000'000
Total	30'000'000	15'000'000	45'000'000

Für 2021 und 2022 werden gesamthaft Ertragsausfälle in der Höhe von 30 Mio. Franken und Mehrkosten in der Höhe von 15 Mio. Franken geschätzt. Für 2021 konnten die Spitäler und Kliniken auf konkrete Daten bis Ende August 2021 zurückgreifen. Für 2022 wird davon ausgegangen, dass sich die epidemiologische Lage nach dem Winter 2021/2022 nachhaltig verbessern wird, so dass ab Frühling 2022 für die Spitäler und Kliniken keine ausserordentlichen Ertragsausfälle und Mehrkosten mehr anfallen werden.

Das Verfahren zur definitiven Berechnung der Ansprüche der Solothurner Spitäler und Kliniken wird für die Jahre 2021 und 2022 das gleiche sein, wie für 2020: Gemäss H+ Modell ermitteln die Solothurner Spitäler und Kliniken u.a. die COVID-19 bedingten Netto-Mehrkosten und Netto-Ertragsausfälle aufgrund der absoluten Differenz des EBITDAR 2021, respektive 2022, im Vergleich zu 2019. Die betriebsbezogene Entschädigung wird gekürzt, soweit sie die betriebsbezogene EBITDAR-Marge 2019 übersteigt. Die Unterlagen müssen zudem wiederum von einer Revisionsgesellschaft geprüft und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss 2021, respektive 2022, bestätigt werden.

4.4 Beteiligung von Bund und Versicherern

Der Kanton Solothurn wird sich weiterhin aktiv für eine Kostenbeteiligung Dritter einsetzen. Sollten sich der Bund oder die Versicherer an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Leistungserbringer beteiligen, sollen diese Zahlungen in die Staatskasse zurückfliessen.

5. Finanzrechtliche Beurteilung

Da es sich bei den Ertragsausfällen und Mehrkosten von öffentlichen und privaten Spitälern und Kliniken mit Standort im Kanton um neue Ausgaben handelt, sind sie dem obligatorischen Referendum zu unterstellen (Art. 35 Abs. 1 Bst. e Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

Mit Beschlussesentwurf 1 wird beantragt, den Solothurner Spitälern und Kliniken eine Schlusszahlung an die Ertragsausfälle und Mehrkosten 2020 von 26,6 Mio. Franken zu leisten. Beschlussesentwurf 2 sieht vor, für 2021 und 2022 einen Verpflichtungskredit von 45 Mio. Franken bereitzustellen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den beiden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1**

Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie; Definitive Schlusszahlung 2020

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 100 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie § 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG, BGS 817.11), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 2021 (RRB Nr. 2021/1477), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich als Folge der Covid-19-Pandemie an den Ertragsausfällen und Mehrkosten von Spitälern und Kliniken im Kanton.
2. Für den Ausgleich von Ertragsausfällen und Mehrkosten 2020 werden Schlusszahlungen im Betrag von Fr. 26'614'944.- bewilligt. Abzüglich der noch nicht verwendeten Akontozahlungen in der Höhe von 1'330'687 Franken resultiert ein noch zu beantragender Kredit in der Höhe von 25'284'257 Franken.
3. Allfällige Beteiligungen von Bund und Versicherern an den Ertragsausfällen und Mehrkosten 2020 werden in die Staatskasse überführt.
4. Die Empfänger der Akontozahlungen sind zu verpflichten, dass für 2020 keine Dividenden ausbezahlt werden.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Hugo Schumacher
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste

8. **Beschlussesentwurf 2**

Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitaler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie; Genehmigung eines Verpflichtungskredites fur 2021 und 2022

Der Kantonsrat von Solothurn, gestutzt auf Art. 100 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie § 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG, BGS 817.11), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 2021 (RRB Nr. 2021/1477), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich als Folge der Covid-19-Pandemie an den Ertragsausfallen und Mehrkosten von Spitalern und Kliniken im Kanton.
2. Fur den Ausgleich von Ertragsausfallen und Mehrkosten 2021 und 2022 wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 45'000'000.- bewilligt.
3. Allfallige Beteiligungen von Bund und Versicherern an den Ertragsausfallen und Mehrkosten 2021 und 2022 werden in die Staatskasse uberfuhrt.
4. Die Empfanger der Akontozahlungen sind zu verpflichten, dass fur 2021 und 2022 keine Dividenden ausbezahlt werden.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Hugo Schumacher
Prasident

Markus Ballmer
Ratssekretar

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Finanzdepartement
Amt fur Finanzen
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste